

Programm für die bündnerische landwirtschaftliche Ausstellung im Herbst 1860

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische
Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): **11 (1860)**

Heft 6

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-720482>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

	Längen- Meter.	Werth. Fr. Rp.
1. Kanton: a. Domleschger Rheinkorrektion		193765. —
b. bei Costallo und Cabbio	1236,9.	24574. —
2. Stadtgemeinde Maienfeld	3650.	188540. —
3. Stadtgem. Chur, Rheinwuhren	2886.	140811. —
Plessurwuhren v. Privaten	608.	6737. —
4. Gemeinde Ems	2317.	83782. 50
5. " Schiers	812.	32809. 50
6. " Costallo und Cabbio	1236.	40140. —
7. Sils im Domleschg, Aktienwuhr	306.	20910. —
8. Gemeinde Thusis	221.	11860. —
9. " Rüblis	1033.	10812. 80
10. " Trimmis	420.	10680. —
11. Landschaft Davos, Privatwuhren	14258.	40613. 50
		Fr. 806035. 30

Nehmen wir zu den genannten 11 Corporationen nur noch die Flußbauten der Gemeinden Zigers und Untervaz, Haldenstein und Felsberg, welche zusammen eine Wuhrlänge von 17536 Meter besitzen, und schlagen sie ungefähr wie die übrigen an, so kommen wir auf wenigstens 1½ Millionen Franken, woraus sich bemessen läßt, welchen immensen Werth sämtliche Wuhrbauten in unserm Kanton besitzen, und welche ungeheure Opfer zu deren Erstellung gemacht werden mußten, die bei nicht vorhandenem Bedürfniß zu gemeinnützigen Zwecken hätten verwendet werden können.

Programm für die bündnerische landwirthschaftliche Ausstellung im Herbst 1860.

§ 1. Der bündnerische landwirthschaftliche Verein veranstaltet gemäß Beschluß der Generalversammlung vom 20. Mai abhin eine landwirthschaftliche Ausstellung in Chur.

§ 2. Dieselbe beginnt am 16. Okt. und dauert 3 Tage und zwar die Produktausstellung vom 16. Okt. Morgens 9 Uhr bis 18. Okt. Abends 7 Uhr, Die Viehausstellung vom 18. Okt. Morgens 9 Uhr bis Abends 4 Uhr.

§ 3. Die Ausstellung umfaßt theils landwirthschaftliche Produkte theils Rindvieh gemäß unten folgender Bestimmung.

§ 4. Die Anordnungen der Ausstellung werden unter Mitwirkung des Vorstandes des Churer landwirthschaftlichen Vereins als Lokalkomite vom Vorstande des bündnerischen landw. Vereins getroffen.

§ 5. Der Ort der Ausstellung wird später bezeichnet.

§ 6. Bei der Viehausstellung sind nur seit dem 1. Mai im Kanton befindliche Kantonseinwohnern zugehörnde Viehstücke und zwar von 9 Monat bis 30 Monat alte Zuchtstiere, Kühe die nicht mehr als 3 Mal gekälbert haben und Zeitkühe, die jedoch nicht mehr als 4 Schaufeln haben, zulässig.

§ 7. Bei der Produktausstellung sind landwirthschaftliche Erzeugnisse jeglicher Art, die im Kanton Graubünden produziert wurden, sowie auch Produkte des Nachbarkantons St. Gallen und Glarus zulässig. Mit der Produktausstellung ist zugleich ein Samenmarkt verbunden, zu welchem Behufe insbesondere die verschiedenen Waldsämereien und Cerealien, in einem Quantum von wenigstens 2 Viertel auszustellen sind.

§ 8. Der vom Hochl. Kl. Rath bewilligte Beitrag aus der Kantonskasse ist zu Prämien für die Viehausstellung und der dem Verein zugesicherte Beitrag des Vereins schweizerischer Landwirthe zu Prämien für die Produktausstellung resp. den Samenmarkt bestimmt. Der Ertrag der aufzunehmenden freiwilligen Beiträge ist zu $\frac{2}{3}$ der Viehausstellung und zu $\frac{1}{3}$ der Produktausstellung zuzuwenden. Die Ausstellungskosten selbst werden theils durch Eintrittsgelder theils sofern diese nicht hinreichen aus der Vereinskasse gedeckt.

§ 9. Zur Vertheilung von Prämien sowohl als von Belobungen für beide Ausstellungsabtheilungen werden zwei besondere Preisgerichte vom Vorstande bestellt, wovon je ein Mitglied des Vorstandes en officio Präsident ist. Die Mitglieder der Preisgerichte verzichten für die betreffende Abtheilung auf eigene Prämien, sofern sie auch Aussteller sind. Die den Preisgerichten zur Verfügung gestellten Summen werden nach ihrem Ermessen auf die verschiedenen zu prämiirenden Ausstellungsgegenstände vertheilt. Die diesfällige Eröffnung findet für die Viehausstellung Nachmittags und für die Produktausstellung Abends den 18. Okt. statt.

§ 10. Den Eintrittspreis für die Ausstellung zu bestimmen bleibt vorbehalten. Die Mitglieder des bündn. landw. Vereins erhalten Freikarten.

§ 11. In Verbindung mit der Ausstellung findet eine außerordentliche Generalversammlung des Vereins und hierauf den 18. Okt. Abends ein frugales gemeinschaftliches Nachteffen statt.

Ghur, im Juni 1860.

Der Vorstand
des bündner. landw. Vereins.